

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Christian Keßler, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinischen Superintendentens zu Güstrow. Betrachtungen über das Leiden und Sterben unsers

...

Kesler, Johann Christian Frankfurt an der Oder, 1765

VD18 13200348

im dritten Theile

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations

252 Sechszehnte Betrachtung. JEsus,

Gottes last sich waschen, balfamiren und in eine Gruft versenken, welche Erniedrigung und welche Liebe gegen uns in der Erniedrigung! Fragen wir aber,

im dritten Theile,

Welches ift bie Urfache bes Begrabniffes JEfu? fo werden wir wohl nicht unrecht antworten, wenn mir fagen : Es ift eben bie Urfache, bie ibm borber ben Tob gebracht. Und welches mar biefe? 21ch unfere Gunben Unfere Gunben baben 9Ejum ans Creuf und ins Grab gebracht. Dag wie Sunder nun begraben werben, was ift baran ans bere Urfach, als die Gunde. Ware feine Gunde: fo burften wir weber fterben noch begraben werben; wir wurden ohne Tod und ohne Begrabnif fo gleich in ben Simmel gegangen fenn. Daraus feben wir, baß fich JEfus um unfrer Gunben willen, bie er auf fich genommen, muffen begraben laffen. Siers au fommt noch eine befondere Urfache bes Begrab. niffes 3Efu, nemlich, baf baburch bie Bewifheit feines Todes, baran uns Gunbern fo viel gelegen ift, heffattiget und offenbaret wurbe. Die Tobien bes grabt man orbentlich. Und bas Begrabnif ift allers bings ein Zeichen bes vorhergegangenen Tobes. Eben baburch nun, baß 3Efus begraben wurde, ward es offenbar , 3Efus fen wirflich robt. Der Lod aber war bas hauptfruck unfrer Erlofung und Berfohnung. Bas haben wir aber fur Dugen von bem Begrabnif unfere Benlandes? Untwort : Mecht viel und groffen Rugen. Denn JEfus bat unfere Gunben mit ins Grab genommen, fie bafelbft oleichsam